



Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-71000/0054-VIII/B/7/2018

Wien, 5.12.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1873/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Die Aufnahme der Privatklinik Währing in den PRIKRAF ist nicht auf eine verstärkte Initiative des Vizekanzlers zurückzuführen. Die Spendenliste der FPÖ ist mir nicht bekannt.

Frage 3:

Im Sonderfach „Plastische und Rekonstruktive Chirurgie“ können von der Krankenanstalt eine Reihe von Leistungen angeboten und erbracht werden, die für die Versicherten jedenfalls von Nutzen sind. Aufgrund der meinem Ressort vorliegenden krankenanstaltenrechtlichen Bewilligung ist es für diese Krankenanstalt darüber hinaus auch zulässig, Leistungen aus anderen Fachrichtungen anzubieten.

Frage 4:

Eine Rufschädigung anderer Privatkliniken durch die Aufnahme der Privatklinik Währing in den PRIKRAF kann ich nicht erkennen. Über die Qualität der Leistungserbringung dieser Krankenanstalt ist mir nichts Negatives bekannt.

Frage 5:

Die Aufnahme weiterer Krankenanstalten in den PRIKRAF war auch bisher unter gewissen Voraussetzungen möglich, ist aber nicht zuletzt daran gescheitert, dass die Höhe der Dotation des PRIKRAF durch die Sozialversicherung limitiert war. Eine dieser Krankenanstalten, deren Aufnahme in den PRIKRAF bisher nicht möglich war, ist die Privatklinik Währing. Daher wurde diese in den Erläuterungen erwähnt.

Frage 6:

Die Erhöhung der Mittel für den PRIKRAF um 14,7 Mio. Euro ist primär die Umsetzung der im Regierungsprogramm festgehaltenen finanziellen Weiterentwicklung des PRIKRAF. Wie viel davon letztlich auf die Privatklinik Währing entfallen könnte, hängt davon ab, welche Leistungen diese Krankenanstalt zukünftig erbringt und mit dem PRIKRAF abrechnen kann.

Fragen 7, 8 und 9:

Anträge betreffend die Aufnahme einer Krankenanstalt in den PRIKRAF sind nicht an mein Ressort sondern an die WKO, den Hauptverband oder den PRIKRAF selbst zu richten.

Aufgrund der bisherigen Rechtslage (§ 149 Abs. 3 ASVG) wäre für die Aufnahme der Privatklinik Währing in den PRIKRAF ein Zusatzvertrag zwischen Hauptverband und Fachverband der Gesundheitsbetriebe erforderlich. Die Höhe der Dotation des PRIKRAF durch die Sozialversicherung ist gesetzlich festgelegt und wäre bei der Aufnahme weiterer Krankenanstalten in den PRIKRAF gleich geblieben. Das hätte zur Folge gehabt, dass sich die Zahlungen des PRIKRAF an die bisherigen PRIKRAF-Krankenanstalten verringert hätten. Die Aufnahme der Privatklinik Währing in den PRIKRAF ist daran gescheitert, dass ein entsprechender Zusatzvertrag bislang nicht zustande gekommen ist.

Durch die vorgesehene Anhebung der PRIKRAF-Dotation sind nunmehr die Voraussetzungen für die Aufnahme von Krankenanstalten in den PRIKRAF gegeben, zumal dadurch eine Verminderung der Zahlungen an die bisherigen PRIKRAF-Krankenanstalten nicht eintritt.

Fragen 10, 11 und 12:

Seit 2011 wurde keine Klinik in das PRIKRAF-System aufgenommen. Dem BMASGK ist eine Ablehnung bekannt.

Gemäß § 149 Abs. 3 ASVG sind für die Aufnahme in den PRIKRAF als Kriterien wesentlich, dass es sich um eine bettenführende Krankenanstalt handelt und diese Krankenanstalt von dem am 31. Dezember 2000 geltenden Vertrag zwischen Hauptverband und Fachverband der

Gesundheitsbetriebe oder von einem zwischen Hauptverband und Fachverband der Gesundheitsbetriebe abzuschließenden Zusatzvertrag umfasst ist.

Frage 13:

Dieser Umstand ist mir nicht bekannt.

Fragen 14 und 15:

Wie bereits zu Frage 6 ausgeführt, hängt die Anzahl der Aufenthalte, welche die Privatklinik Währing mit dem PRIKRAF ab 2019 abrechnen wird, letztlich von den tatsächlich erbrachten und mit dem PRIKRAF auch abrechenbaren Leistungen ab und ist daher derzeit noch nicht abschätzbar. Gleiches gilt auch hinsichtlich des zu erwartenden jährlichen Abrechnungsvolumens.

Frage 16:

Die Privatklinik Währing ist nach dem Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen verpflichtet, u.a. Diagnosen- und Leistungsdaten zu dokumentieren, und hat diese Verpflichtung bisher bereits erfüllt.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

